



Prüfungsordnung für die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe nach § 34a GewO

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 25. November 2013 auf Grund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 34a Abs. 1 Satz 6 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist und der §§ 5a ff der Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), die zuletzt durch Artikel 2a Absatz 3 des Gesetzes vom 4. März 2013 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Sachkundeprüfung

Der Nachweis der Sachkunde für die Tätigkeit in den in § 34 a Abs. 1 Satz 6 GewO genannten Bereichen kann durch eine Prüfung nach den in den nachfolgenden Paragraphen getroffenen Regelungen erbracht werden. Zweck der Sachkundeprüfung ist der Nachweis, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang verfügen, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

§ 2 Errichtung, Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Braunschweig, im Folgenden IHK genannt, errichtet einen oder mehrere Prüfungsausschüsse für die Sachkundeprüfung. Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.
- (2) Die IHK beruft die Mitglieder des Ausschusses, die bzw. den Vorsitzenden und ihre bzw. seine Stellvertretung für die Dauer von längstens 5 Jahren.
- (3) Die Prüfungsausschussmitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder mitwirken.
- (5) Die §§ 83, 84, 86 und 89 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) finden entsprechende Anwendung. Bei der Sachkundeprüfung darf nicht mitwirken, wer Angehörige bzw. Angehöriger der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers nach § 20 Abs. 5 VwVfG ist.



- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird - soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird - eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich an dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung orientiert.

§ 3 Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK bestimmt Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung zur Sachkundeprüfung soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber hat sich bei der IHK anzumelden, in deren Bezirk ihr bzw. sein Beschäftigungsort oder ihre bzw. seine Aus- oder Fortbildungsstätte liegt oder die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (4) Die IHK soll die Prüflinge unter Berücksichtigung der Reihenfolge der eingegangenen Anmeldungen spätestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung zulassen. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich nur nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Die Höhe der Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung und dem Gebührentarif der IHK in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Zulassung gibt dem Prüfling die Art der zugelassenen Hilfsmittel sowie die in § 5 getroffenen Regelungen über Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße und die in § 6 getroffenen Regelungen über Rücktritt und Nichtteilnahme bekannt; außerdem ist darauf hinzuweisen, dass bei Rücktritt einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers nach Zulassung zur Prüfung eine Gebühr in Höhe von 50 % der Prüfungsgebühr anfällt und bei unentschuldigtem Fernbleiben die Prüfung als nicht bestanden gilt und die volle Prüfungsgebühr anfällt.

§ 4 Belehrung, Befangenheit

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität der zu Prüfenden festgestellt. Sie sind nach Bekanntgabe der Prüfenden zu befragen, ob sie von ihrem Recht zur Ablehnung eines Prüfenden wegen Besorgnis der Befangenheit Gebrauch machen wollen.
- (2) Über einen Befangenheitsantrag entscheiden die für den Prüfungstermin bestimmten Prüfenden ohne Mitwirkung der bzw. des betroffenen Prüfenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Richtet sich der Ablehnungsantrag gegen die bzw. den Vorsitzenden, so ist Einstimmigkeit der beisitzenden Prüfenden erforderlich. Wird einem Befangenheitsantrag stattgegeben, so soll die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer zum nächsten Prüfungstermin eingeladen werden,



sofern die bzw. der ausgeschlossene Prüfende nicht sogleich durch eine Vertretung ersetzt werden kann. Besteht die Besorgnis der Befangenheit bei allen Prüfungsausschussmitgliedern, so hat die IHK zu entscheiden.

§ 5 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmende, die sich einer Täuschungshandlung oder erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen, kann die Aufsichtsführung von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfungsteilnehmerin bzw. des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 6 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Prüfungsbewerberin bzw. der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt sie bzw. er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Gliederung, Durchführung und Bewertung der Sachkundeprüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die IHK regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung bei der schriftlichen Prüfung.
- (3) Die Sachkundeprüfung besteht gemäß § 5 c Abs. 1 BewachV aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. Die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils beträgt 120 Minuten. Der mündliche Prüfungsteil soll pro Prüfungsteilnehmerin bzw. Prüfungsteilnehmer etwa 15 Minuten dauern. Im mündlichen Prüfungsteil können bis zu 5 Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden.
- (4) Gegenstand des schriftlichen Prüfungsteils sind die in § 4 BewachV festgelegten Prüfungsgebiete. Gegenstand des mündlichen Prüfungsteils sind die in § 5 a Abs. 2 i. V. m. § 4 BewachV aufgeführten Gebiete mit dem Schwerpunkt der in § 4 Nr. 1 und 5 BewachV genannten Gebiete. Der Prüfungsausschuss ist gehalten, die



überregional erstellten Prüfungsaufgaben zu übernehmen.

- (5) Der schriftliche und mündliche Prüfungsteil ist mit Punkten zu bewerten. Zum mündlichen Prüfungsteil wird nur zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil mit mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für den schriftlichen Prüfungsteil bestanden hat. Der mündliche Prüfungsteil ist bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte für den mündlichen Prüfungsteil erreicht werden. Wenn der mündliche Prüfungsteil nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestehen des schriftlichen Prüfungsteils erfolgreich abgelegt wurde, gilt die Sachkundeprüfung insgesamt als nicht bestanden.
- (6) Die Sachkundeprüfung ist nicht öffentlich. Ausnahmen richten sich nach § 5 c Abs. 4 BewachV.
- (7) Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil jeweils zu erreichende Gesamtpunkteanzahl, die Bedingungen über die Zulassung zum mündlichen Prüfungsteil und die Folgen bei Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (8) Gegenstand der spezifischen Sachkundeprüfung sind die Sachgebiete gemäß § 4 BewachV, die aufgrund der Feststellung gemäß § 13c Abs. 2 GewO ergänzend zu prüfen sind. Abweichend von Abs. 3 richtet sich in diesem Fall die Dauer des schriftlichen Prüfungsteils nach der Anzahl der Fragen in den Sachgebieten, die zu prüfen sind, im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Prüfungsfragen nach Abs. 4 Satz 1¹.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss entscheidet mehrheitlich jeweils über das Bestehen oder Nichtbestehen des schriftlichen und des mündlichen Prüfungsteils. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Korrektur, das Ergebnis des mündlichen Prüfungsteils nach Abschluss der Beratungen über diesen Prüfungsteil mitzuteilen.
- (3) Ist der schriftliche oder der mündliche Prüfungsteil nicht bestanden, erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid der IHK. Der Bescheid enthält den Hinweis, dass der Prüfungsteil nach Anmeldung wiederholt werden kann.

¹ Die Dauer wird wie folgt berechnet:

Insgesamt stehen für die Beantwortung von 72 Fragen 120 Minuten für den schriftlichen Teil der Sachkundeprüfung zur Verfügung. Demzufolge hat der Prüfling - rechnerisch - pro Frage 1,666... Minuten Zeit; aufgerundet ergibt das 1,7 Minuten. Mit dieser Formulierung ist eine einheitliche Dauer bei der schriftlichen spezifischen Sachkundeprüfung gewährleistet. Für den Rechtsbereich (§ 4 Nr. 1-3 BewachVO) erhält der Prüfling 68 Minuten (40 Fragen mal 1,7 Minuten); für Fragen zu den Unfallverhütungsvorschriften (§ 4 Nr. 4 BewachVO) stehen 14 Minuten (8 Fragen mal 1,7 Minuten) zur Verfügung.



- (4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die schriftliche und mündliche Prüfung bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 4 der BewachV ausgestellt.
- (5) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern, die die spezifische Sachkundeprüfung nach § 13c Abs. 2 GewO bestanden haben, wird eine Bescheinigung nach Anlage 4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung und zur Bewachungsverordnung (BewachVwV) ausgestellt.

§ 9 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10 Rechtsbehelfsbelehrung

Entscheidungen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Niedersachsen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK in Kraft.

Braunschweig, 25. November 2013